



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 20.06.2023


Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen UM26-8973-45/10/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Am 1. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft und ersetzt die Regelungen zur Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken. Die „VwV Boden“ und die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Die ErsatzbaustoffV führt neue Bezeichnungen für mineralische Ersatzbaustoffe ein. An die Stelle der bislang verwendeten Z-Werte treten ab 1. August 2023 für Bodenmaterial und Baggergut die Werte für BM und BG, für aufbereiteten Recycling-Baustoff gelten zukünftig die RC-Werte (RC-1, RC-2 und RC-3).

Bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind deshalb in der Regel die Bezeichnungen der mineralischen Ersatzbaustoffe an das neue Regelwerk anzupassen.

Die Frage der Bezeichnung der Materialklassen stellt sich insbesondere bei der

- Festlegung von Sicherheitsleistungen und bei
- bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Lager- und Behandlungsanlagen im Sinne von Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,

in denen bislang auf die Z-Werte abgestellt wurde.

Aufgrund der geänderten Untersuchungsverfahren für in Wasser auslaugbare Stoffe und damit veränderter Eluatwerte ist eine direkte Zuordnung von den Z-Werten nach der „VwV Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ zu den Materialklassen nach ErsatzbaustoffV nicht möglich.

Um die Überführung der Bezeichnungen von den Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV zu erleichtern, können die folgenden zwei Tabellen als Orientierung angewandt werden.

TABELLE 1: ÜBERFÜHRUNG DER BEZEICHNUNGEN VON RECYCLING-BAUSTOFFEN

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach den „ Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial “	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Recycling-Baustoff	Z1.1	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1
Recycling-Baustoff	Z1.2	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2
Recycling-Baustoff	Z2	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3

TABELLE 2: ÜBERFÜHRUNG DER BEZEICHNUNGEN VON BODENMATERIAL

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)

BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

Für die konkrete Überführung der Bezeichnungen sollte jeder Einzelfall unter Einbeziehung der betroffenen Fachbehörden geprüft werden, um auch weitere Aspekte berücksichtigen zu können.

Durch die Anwendung der Tabellen soll vermieden werden, dass künftig neben der Analytik und Einstufung nach ErsatzbaustoffV parallel eine Analytik nach „VwV-Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ erfolgen muss.

gez. Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin